Stadt
Schwetzingen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“ mit örtlichen Bauvorschriften (Satzungsbeschluss)

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 30.09.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“ nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) als Satzung beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Entwurf vom 23.09.2026 maßgebend. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 8551/1.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:


8551/2
BVK
5873/1
WBF
5873
5872
WBF
5807/1
HDL
5871
WBF
5870
WBF
5869/1
GFIG
9730
9729
6728
WBF
6729/1
WBF
9728
S
8428
8424
GFIG
Lagg
Wohn
Büro
Gar
Weg
WGHs
N
Dudenstraße
Dudenstraße
Dudenstraße

Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten nach § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften einschließlich der Begründung nach § 74 LBO können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, beim Bürgermeisteramt Schwetzingen, Baurechtsamt, Hebelstraße 7, 68723 Schwetzingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten gebührenfrei eingesehen werden.

Diese Öffnungszeiten sind:
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“ und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Veröffentlichung des Bebauungsplans im Internet
Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Begründung sind zukünftig auch über das Internet unter https://www.schwetzingen.de/bebauungsplaene, sowie über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB oder nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwetzingen, den 12.10.2026 **Matthias Steffan, Oberbürgermeister**